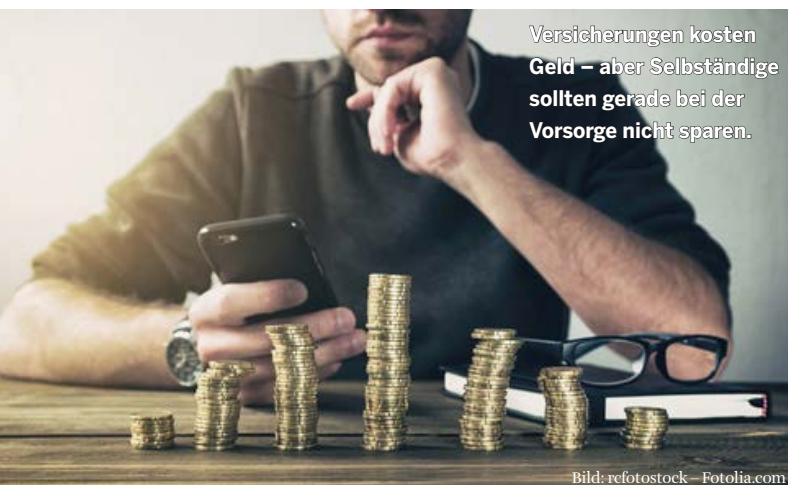


**Versicherungen für Selbständige.** Selbstständige müssen sich gegen Risiken wie Erwerbsausfall und Haftpflicht absichern. Es gibt auch eine reiche Auswahl an Versicherungen, die bei Erwerbsunfähigkeit oder im Todesfall die Versorgung der Angehörigen sicherstellen.



Versicherungen kosten Geld – aber Selbständige sollten gerade bei der Vorsorge nicht sparen.

Bild: refotostock – Fotolia.com

### VON REGULA HEINZELMANN\*

Nach BVG Art. 4 können sich Selbständigerwerbende, die der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt sind, freiwillig versichern. Dafür gelten die Bestimmungen über die obligatorische Versicherung, vor allem die Regeln über die Einkommensgrenzen. Auch eine BVG-Versicherung im Bereich der weiter gehenden Vorsorge ist möglich, wobei man Vorsorgeeinrichtung ziemlich frei wählen kann.

**Möglichkeiten der Vorsorge.** Unternehmer können sich der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes oder ihrer Arbeitnehmer anschliessen. Die Auffangeinrichtung nimmt als einzige Pensionskasse in der Schweiz ausnahmslos jeden anschlusswilligen Arbeitgeber und jede anschlusswillige Einzelperson auf, sofern diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Bei der Versicherung nach BVG ist zu erwarten, dass die Umwandlungssätze und die Leistungen sinken werden. Trotzdem kann es sinnvoll sein, die Versicherung nach BVG weiterzuführen, vor allem wenn man vorher bereits versichert war. Andererseits kann man nach Freizügigkeitsgesetz die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn man eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt (FZG Art. 5). Für Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Partner schriftlich zustimmt.

Die Säule 3a ist für Selbstständige sinnvoll. Nach Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3 Art. 1) sind gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen steuerabzugsberechtigt. Als gebundene Vorsorgeversicherungen gelten besondere Kapital- und Ren-

tenversicherungen auf den Erlebens-, Invaliditäts- oder Todesfall, einschliesslich allfälliger Zusatzversicherungen für Unfalltod oder Invalidität. Aber Achtung: Auch bei der 3. Säule ist der Kapitalbetrag sofort nach der Auszahlung zu versteuern, aber häufig wird diese durch die Abzugsmöglichkeiten insgesamt steuerlich günstiger.

Im Erlebensfall kann man sich ein Kapital oder eine Rente auszahlen lassen. Bei Kapitalversicherungen sollte man ein Mindestkapital festlegen, das zu einem bestimmten Zeitpunkt auszuzahlen ist. Bei Rentenversicherungen sollten die Hinterbliebenen einen Anteil der Prämien, bzw. des einbezahlten Kapitals erhalten, das im Todesfall des Versicherungsnehmers nicht aufgebraucht ist. Noch besser ist es, wenn eine Gesellschaft Mindestzinssätze, Inflationsschutz, Indexbonus und garantierte Rückkaufwerte während der Laufdauer anbietet. Zu beachten ist vor allem für junge Personen, dass die Überschussbeteiligung für Rentenversicherungen innerhalb der nächsten Jahrzehnte sinken wird, sofern sie überhaupt noch angeboten wird. Überschüsse entstehen, wenn im Vergleich zur Prämienberechnung, die Erträge der Kapitalanlagen höher und/oder Risiko und Kostenverlauf günstiger sind, was bei der heutigen Niedrigzinspolitik nicht unbedingt zu erwarten ist.

**Erbrechtliche Vorteile.** Hat man Angehörige, wählt man am besten eine gemischte Versicherung. Diese deckt den Erlebensfall und das Todesfallrisiko. Sie sichert also sowohl die Altersvorsorge des Versicherungsnehmers wie auch die Versorgung seiner Angehörigen im Todesfall. Für erbberechtigte Hinterbliebene haben Versicherungen einen entscheidenden Vorteil: Sie haben als Begünstigte Anspruch auf die Versicherungsleistung, auch wenn die Erbschaft überschuldet ist und sie diese ausschlagen (VVG Art. 85). Wenn eine Versicherung zugunsten eines Dritten abgeschlossen oder unentgeltlich auf einen Dritten übertragen wird, rechnet man nach Art. 476 ZGB den Rückkaufswert im Zeitpunkt des Todes zum Vermögen des Erblassers. Auch für Herabsetzungsklagen ist der Rückkaufswert massgebend (ZGB Art. 529).

**Erwerbsausfallversicherungen notwendig.** Selbständige benötigen eine Versicherung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall und Invalidität. Nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG und der Verordnung KVV kann jede Person, die in der Schweiz Wohnsitz hat oder erwerbstätig ist zwischen 15 und 65 bei einer Krankenversicherung eine Taggeldversicherung abschliessen. Für Erwerbsunfähigkeitsversicherung kann die Säule 3a oder die freie Vorsorge (Säule 3b) wählen. Viele Versicherungen bieten

Erwerbsausfallversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an. Auf diese hat man aber keinen Rechtsanspruch. Je nach dem ist auch für Selbstständige eine Kollektivversicherung interessant. Haben sie später mitversicherte Angestellte sinken die Prämien pro Person.

Die Höhe des Taggelds richtet sich nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit. Idealerweise entspricht diese zusammen mit sonstigem Einkommen und sonstigen Guthaben wie IV ungefähr dem durchschnittlichen Einkommen. Wenn man die Auszahlung um eine bestimmte Zeit, z.B. ein oder zwei Monate, hinausschieben lässt, sinken die Prämien.

Für die Erwerbsunfähigkeitsversicherung ist im Allgemeinen eine Gesundheitsprüfung notwendig. Mit Vorteil wählt man eine Variante mit Nachversicherungsgarantie. Diese bietet die Möglichkeit, in bestimmten Abständen die Versicherung ohne Gesundheitsprüfung zu erhöhen.

Nicht mehr alle Versicherungen garantieren eine vom Risikoverlauf unabhängige Prämie bis ans Ende der Vertragsdauer. Prämienvergleiche bei verschiedenen Gesellschaften lohnen sich. Während der Erwerbsunfähigkeit sollte der Versicherte von der Prämienzahlung befreit sein.

**Haftpflicht und Rechtsschutzversicherungen** sind für Selbstständige grundsätzlich sinnvoll. Für bestimmte Berufs-

gruppen sind sie sogar obligatorisch, z.B. für Anwälte. Diese benötigen nach dem Anwaltsgesetz eine Haftpflichtversicherung für mindestens eine Million Franken pro Jahr. Bei Haftpflichtversicherungen ist darauf zu achten, ob die Versicherung auch im Ausland gilt und in welchen Zeiträumen. Berufsverbände verfügen über Versicherungsangebote für ihre Mitglieder. Gründet man eine Kapitalgesellschaft oder ist man in einem Verwaltungsrat tätig, kann auch eine Organhaftpflichtversicherung sinnvoll sein. Damit können Geschäftsleiter und Verwaltungsräte ihr Privatvermögen schützen und unbegründete Ansprüche abwehren. Allenfalls übernimmt die Gesellschaft sogar die Kosten zur Wiederherstellung des guten Rufs.

---

#### INFORMATIONEN

- > [www.comparis.ch](http://www.comparis.ch)
- > <http://www.lebensversicherer.ch>
- > <http://www.taggeld-vergleich.ch/taggeld-selbstaendige.php>
- > Broschüre: Selbständigerwerbende in der schweizerischen Sozialversicherung
- > <https://www.ahv-iv.ch/p/2.09.d>
- > <http://www.chaeis.net>

\* **Regula Heinzelmann** ist Juristin und freischaffende Journalistin in Dietikon und Berlin.

ANZEIGE



# Mobiliar